

Verfassung

für den

Kanton Basel - Landschaft.

1. August 1838.

L e s t a l.

Gedruckt bei Banga & Honegger.

1838.

mumu Archiv Museum Muttenz

1871

Verfassung

für

den Kanton Basel-Landschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Kanton Basel-Landschaft ist ein Freistaat und bildet einen Theil der schweizerischen Eidgenossenschaft. X

§. 2. Die Souverainetät beruht auf der Gesamtheit der Aktiv-Bürger, welche dieselbe auf folgende Weise ausüben:

- a. dadurch, daß die Verfassung und jede Aenderung derselben nur durch die Genehmigung der Mehrheit ihre Gültigkeit erhält;
- b. durch die Wahl ihrer Stellvertreter im Landrathe, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung;
- c. durch Theilnahme an der Gesetzgebung, wie in §. 40 das Nähere bestimmt ist.

§. 3. Aktivbürger ist jeder Einwohner des Kantons Basel-Landschaft, welcher:

- a. das Staats- und ein Gemeindebürgerrecht besitzt;
- b. das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat;
- c. nicht durch Urtheil und Recht, oder als Akkordant oder Fallit stillgestellt ist;
- d. nicht wegen Verschwendung oder Geldesgebrechens unter Vormundschaft steht;
- e. nicht durch fortdauernden Armensteuer-Genuß seiner Gemeinde zur Last fällt.

Auch die hausbäulich niedergelassenen, nach obigen Bestimmungen als Aktivbürger zu betrachtenden Angehörigen derjenigen eidg. Kantone, welche Gegenrecht halten, sollen zur Ausübung politischer Rechte zugelassen werden.

§. 4. Die Verfassung anerkennt und gewährleistet die Rechte der Menschen auf Leib, Leben, Ehre und Vermögen.

Die Verfassung garantirt insbesondere noch die Befugnis der Bürger, unter sich Vereine zu bilden, welche weder in ihren Zwecken, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder rechtsgefährlich sind.

§. 5. Es gibt keine Vorrechte des Orts, der Geburt, des Standes, des Vermögens, der Personen und Familien.

In öffentlichen Schriften und Verhandlungen ist jeder Gebrauch adelicher Titel untersagt.

Die Bürger sind alle gleich vor dem Gesetz und den Behörden.

§. 6. Es dürfen keine Körperschaften mit Vermögensrechten (moralische Personen, todte Hand) ohne Einwilligung der obersten Landesbehörde gegründet werden.

§. 7. Niemand kann verhaftet, in der Ausübung seiner Rechte gehemmt oder derselben verlustig gemacht werden, anders, als auf gesetzlichem Wege und in geschlicher Form.

Jede Art von Zwang zu einem Schuldbeständnisse ist unzulässig; jeder Angeklagte als schuldlos zu betrachten, so lange kein Urtheil die Schuld ausgesprochen hat.

Jedem Angeklagten kommt das Recht der freien Verteidigung zu.

Wer ohne eigenes Verschulden peinliche Untersuchung erduldet, erhält dadurch Ansprüche auf vollen Ersatz des ausgemittelten Schadens, nebst öffentlicher Ehrenerklärung.

Das gegenwärtige Criminalgesetz ist beförderlichst einer Revision zu unterwerfen.

§. 8. Es darf sich Niemand seinem ordentlichen Richter entziehen oder demselben entzogen werden. Die Aufstellung ausserordentlicher Gerichte für einzelne Fälle und Zeiten ist verboten.

§. 9. Die Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung ist gewährleistet. Ein beförderlichst zu erlassendes Gesetz bestraft deren Mißbrauch.

§. 10. Die Glaubensfreiheit ist unverletzlich. Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten, so wie der römisch-katholischen Kirche, in den sich zu ihnen

bekennenden Gemeinden, werden gewährleistet, und nur die Diener dieser beiden Confessionen besoldet. Die besondern Verhältnisse der erstern werden durch ein von der Kirchenbehörde dem Landrathe vorzuschlagendes Gesetz, das jedoch dem Grundsatz der Glaubensfreiheit nie zuwider sein darf, näher bestimmt.

Gemischte Ehen haben keine rechtlichen Nachteile zur Folge.

§. 11. Die Befugniß zu Lehren, ist freigestellt, unter Vorbehalt der allgemeinen Staatsaufsicht. Der Staat verpflichtet sich, Schul- und Bildungsanstalten zu gründen und zu unterhalten.

Jeder muß der ihm anvertrauten Jugend wenigstens den für die Unterschulen vorgeschriebenen Unterricht angedeihen lassen.

Der öffentliche Unterricht soll insbesondere auch die Grundsätze des Christenthums, das natürliche Menschenrecht und, wenigstens in Uebersicht, die Gesetze des Landes und die vaterländische Geschichte umfassen. Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Ortsgeistlichen erteilt.

§. 12. Jeder Bürger und jeder im Kanton angesessene Schweizer ist waffen- und wehrpflichtig.

§. 13. Es darf keine Capitulation für fremde Kriegsdienste abgeschlossen werden.

§. 14. Jeder Staatsbürger kann in einer andern Gemeinde des Kantons das Bürgerrecht erlangen, wenn diese einwilligt, und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt werden.

§. 15. Der Bürger des Kantons Basel-Landschaft genießt, unter Beachtung der sofort zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften das Recht freier Niederlassung und freier Berufs- oder Gewerbstreibung in allen Gemeinden des Staats.

Auch den Bürgern anderer Schweizerkantone ist dieses Recht eingeräumt, jedoch nur unter Voraussetzung des Gegenrechts und der Bedingung der Entrichtung derjenigen Steuern und Abgaben, denen sich die einheimischen Bürger zu unterziehen haben.

§. 16. Die annoch auf Liegenschaften ruhenden Gewerbsvorrechte sind loskäuflich.

Ein sofort zu erlassendes Gesetz bestimmt das Nähere hierüber.

§. 17. Alles Eigenthum ist unverseßlich. Wenn das Gemeinwohl die Aufopferung eines Gegenstandes desselben

erfordert, so soll sie bloß unter dem Vorbehalt vollständiger Entschädigung erfolgen.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Entschädigungsforderung und der Ausmittelung der Entschädigungssumme entscheidet im Streitfalle ein von beiden Theilen gewähltes Schiedsgericht.

§. 18. Die Verfassung gewährleistet die Befugniß, die noch bestehenden Zehnten, Grundzinse und Weidrechte loszukaufen.

Das Gesetz soll den Loskauf, die Art der Entrichtung, sowie die Umwandlung dieser Gefälle in Kapitalien bestimmen.

§. 19. Kein Grundstück soll künftig mehr weder durch Vertrag, noch durch letzten Willen unveräußerlich gemacht, oder einem Zins oder einer sonstigen derartigen Last unterworfen werden, welche nicht loskäuflich sei.

§. 20. Lebenslängliche Dienstverpflichtung ist unzulässig.

§. 21. Auflagen zur Bestreitung der Staatsausgaben sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen und allen Erwerb der Einwohnerschaft des Landes verlegt werden; auch Liegenschaften im Lande nicht angeessener Eigenthümer fallen unter diese Bestimmung.

§. 22. Der Staat führt die leitende Oberaufsicht über das Armenwesen.

§. 23. Die Landesproduction soll möglichst befördert werden.

§. 24. Die Weitweiden und Allmenten, so wie die Waldungen, welche nicht dem Staate, Korporationen oder Partikularen gehören, sind Eigenthum der Gemeinden, welche auch die darauf ruhenden Lasten und Verpflichtungen übernehmen. Der Gesetzgeber wird ein Reglement feststellen, nach welchem die Gemeinden das Forstwesen zu besorgen haben.

Jagden und Fischweiden in ihrem ganzen Umfang, Privatfischweiden ausgenommen, sind Gerechtsame der Gemeinden.

§. 25. Dem Bezirk Birsack werden die durch den Wienercongress zugesicherten Rechte gewährleistet.

Alle Lehen- und Erbzinsgefälle, welche ehemals dem Fürst-Bischoffe und den abgeschafften Korporationen zu entrichten waren, und bis anhin nicht in die Staatskasse geflossen, sind und bleiben demnach aufgehoben.

§. 26. Die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Armenvermögens in den alten Gebietstheilen und dem Bezirk Birsach bleibt wie bis anhin getrennt und jeder Theil hat seine Kirchen-, Schul- und Armenauslagen insbesondere zu tragen.

§. 27. Die Gebietseintheilung des Kantons Basel-Landschaft ist der jeweiligen Gesetzgebung vorbehalten.

Zweiter Abschnitt.

Staatsbehörden im Allgemeinen.

§. 28. Jeder Staatsbeamte vertritt in seinem Wirkungskreise das gesammte Volk.

§. 29. Jeder Beamte ist persönlich für seine Amtsführung Rechenschaft schuldig und soll wegen Ueberschreitung oder Mißbrauch der ihm anvertrauten Amtsgewalt zur Verantwortung können gezogen werden.

Ein sofort zu erlassendes Verantwortlichkeitsgesetz wird das Nähere bestimmen.

§. 30. Den Einwohnern des Kantons ist das freie Petitionsrecht an alle Behörden zugesichert und den Bürgern die möglichst freie Einsicht in den gesammten Staatshaushalt.

§. 31. Die gesetzgebende, oberste vollziehende und oberste richterliche Gewalt sind getrennt und beide letzteren einander in ihrem Verhältnis zur gesetzgebenden gleichgestellt.

§. 32. Die Verhandlungen und Sitzungen der gesetzgebenden, sowie die Verhandlungen der richterlichen Behörden sind in der Regel öffentlich.

Die nothwendigen Ausnahmen wird das Gesetz bestimmen.

§. 33. Jede Behörde handelt im Namen des souveränen Volkes und erläßt daher ihre Beschlüsse und Verfügungen unter ausdrücklicher Berufung auf dasselbe.

§. 34. Jede Beamtung wird nur auf eine gewisse Zeit ertheilt.

Wenn eine Stelle sowohl in den obern als untern Behörden durch Absterben oder Entlassung ledig wird, so er-

setzt der Neugewählte den Abgehenden in Bezug auf Amtsdauer.

Das Gesetz bestimmt das Nähere hierüber.

§. 35. Jeder Aktivbürger ist ämterfähig.

Dem Gesetz bleibt jedoch vorbehalten, für Stellen, deren Bekleidung besondere Kenntnisse oder besondere Fähigkeiten erheischen, Bedingungen der Wählbarkeit vorzuschreiben.

Auf Bewerbung erhaltene Stellen sind mit der Landrathstelle unverträglich.

§. 36. Kein Beamter kann seiner Stelle entsetzt werden ohne richterliches Urtheil, eben so wenig abberufen oder eingestellt, ohne gehörig begründeten (motivirten) Beschluss der zuständigen (kompetenten) Behörde.

§. 37. Jeder Staatsdiener schwört:

„Ereue dem Volk des Kantons Basel-Landschaft
und Gehorsam der Verfassung, dem Gesetze und den
ihm übergeordneten Behörden.“

§. 38. Wer in Zukunft von einer fremden Macht Orden, Titel oder Pensionen annimmt, ist unfähig, ein Staatsamt zu bekleiden.

§. 39. Mit Ausnahme der obersten Landesbehörde dürfen in keiner Behörde zu gleicher Zeit sich befinden:

„Vater und Sohn, Brüder, Schwager, Schwäger
und Tochtermann und in Blutsverwandschaft stehende Oheime und Neffen.“

Dritter Abschnitt.

Gesetzgebende und aufsehende Gewalt.

§. 40. Der Landrath ist die oberste Behörde des Kantons Basel-Landschaft und übt als solche die gesetzgebende Gewalt und die Obergewalt über alle Behörden aus.

Ein Gesetz erlangt jedoch erst dann Gültigkeit, wenn nicht, innerhalb 14 Tagen, von der Publikation an gerechnet, die absolute Mehrheit des souverainen Volks durch an offener Gemeinde abzugebende Unterschriften und unter Angabe der Gründe in Zuschriften an den Landrath dasselbe perwirft. (Veto.)

§. 41. Die Landräthe sind Stellvertreter der Gesamtbürgerchaft und nicht einzelner Theile derselben; sie sollen daher nach freier Ueberzeugung für das Gesamtwohl stimmen und dürfen keine Weisungen (Instructionen) annehmen. Sie sind für ihre Aeußerungen und Anträge in den Sitzungen nur dem Landrath selbst verantwortlich.

In und bei amtlichen Verrichtungen ist ihre Person unverleslich und jeder Angriff gegen sie ein Staatsverbrechen. Während der Dauer der Sitzungen können sie ohne Bewilligung des Landraths weder verfolgt noch verhaftet werden.

§. 42. Der Landrath behandelt ausser der Gesetzgebung und Beaufsichtigung der Behörden noch folgende Gegenstände:

- a. die Abschließung und Genehmigung aller Verträge mit andern Kantonen und auswärtigen Staaten;
- b. die Ertheilung der Ständestimme in allen eidgenössischen Angelegenheiten;
- c. die Wahl der Gesandtschaft auf die Tagsatzung;
- d. die Wahl der Beamten, welche nicht durch die Verfassung oder das Gesetz dem Volke oder andern Behörden übertragen wird;
- e. Festsetzung der Münz-, Maaß- und Gewichtsverhältnisse;
- f. die Oberaufsicht über die Verwaltung des Staatsvermögens, insbesondere die Verfügung über Ankauf, Verpfändung oder Veräußerung von Staatsgütern, sowie über allfällige Staatsanleihen;
- g. die Prüfung und Genehmigung der verschiedenen Staatsverwaltungsberechnungen; welche durch den Druck bekannt zu machen sind;
- h. Begnadigung bei Todesurtheilen, d. h. Umwandlung in 20- bis 24jährige Kettenstrafe; Strafnachlaß in Fällen, wo der Verbrecher schon über die Hälfte der Strafzeit ausgestanden und sich während dieser Zeit erweislich gut aufgeführt hat; ein Todesurtheil kann jedoch erst dann vollzogen werden, wenn wenigstens $\frac{3}{4}$ der Landrathsversammlung die Umwandlung desselben versagen;
- i. die Wiedereinsetzung der Criminalisirten in ihre politischen Rechte und Ehren;
- k. die Beurtheilung von Competenzstreitigkeiten zwischen Vollziehungsbehörden und Gerichtsstellen;

- l. Bestimmung oder Genehmigung des Gehalts der öffentlichen Beamten;
- m. die Bestätigung aller Verträge über Salzlieferungen, die Postalverhältnisse und die Anlegung und Unterhaltung von Landstrassen.
- §. 43. Der Landrath sorgt für jährliche Untersuchung (Visitation) der Geschäftsführung aller Behörden und sämtlicher Schreibereien (Kanzleien).
- §. 44. Der Landrath ist befugt, bei zu befürchtenden oder eingetretenen, gefährvollen Ereignissen aus seiner Mitte einen Ausschuss zu bestellen, zur Festhaltung der Verfassung, der Freiheit und der Rechte des Volks.
Dieser Ausschuss ist jedoch dem Landrathe Rechenschaft schuldig und verantwortlich.
- §. 45. Die Wahl der Landräthe findet in den schon bestimmten Wahlkreisen statt.
Jeder dieser Kreise wählt jeweilen auf 600 Seelen ein Mitglied in den Landrath.
- §. 46. Jeder Landrath schwört bei dem Antritt seines Amtes:
„die Religion zu ehren und zu schützen, die ihm
„Kraft Verfassung übertragenen allgemeinen und be-
„sondern Verrichtungen treu und gewissenhaft nach
„Kräften und Fähigkeiten auszuüben, weder Muth
„noch Gaben zu nehmen, oder die Seinigen nehmen
„zu lassen und namentlich bei vorkommenden Wahlen,
„ohne Rücksicht auf Staud, Herkommen und Ver-
„mögen, nur für denjenigen zu stimmen, der nach
„bestem Wissen und Gewissen als der Rechtsschaffenste
„und Tauglichste crachtet wird.“
- §. 47. Der Landrath versammelt sich alle drei Monate ordentlicher Weise einmal; ausserordentlicher Weise, bei ausserordentlichen Anlässen, nach geschehener Einberufung durch den Landrathspräsidenten oder den Regierungsrath; und wenn zwölf Mitglieder unter Angabe der Gründe eine Sitzung verlangen.
- §. 48. Der Landrath bestimmt seine Geschäftsordnung (Reglement) selbst. — Die zu verhandelnden Geschäfte werden den Mitgliedern vor der Behandlung im Verzeichnisse bekannt gemacht.
- §. 49. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit wenigstens der absoluten Mehrheit des gesammten Landrathes erforderlich.

§. 50. Die Sitzungen des Landraths sind öffentlich, wofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder im einzelnen Falle das Gegentheil beschließen wird.

§. 51. Die Amtsdauer der Landräthe ist auf drei Jahre festgesetzt, wonach die Austretenden wieder wählbar sind.

§. 52. Wer ohne wichtige Gründe drei auf einander folgende Sitzungen versäumt, entsagt dadurch seiner Stelle.

§. 53. Alljährlich wählt der Landrath in seiner letzten Sitzung den Präsidenten und den Vicepräsidenten.

Vom Zeitpunkte ihres Abtretens an gerechnet, können vor Verfluß eines Jahres der Präsident und der Vicepräsident in diesen Eigenschaften nicht wieder gewählt werden.

§. 54. Die Landräthe beziehen Tagelder von 1, 2 und 3 Franken, je nach Maßgabe ihrer Entfernung vom Sitzungsorte.

Vierter Abschnitt.

Vollziehende Gewalt.

A. Regierungsrath.

§. 55. Ein vom Landrathe frei aus der gesammten Bürgerschaft des Kantons erwählter Regierungsrath von sieben Mitgliedern, worunter aus jedem Kantonsbezirke wenigstens eines ernannt werden soll, ist die höchste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde.

Dem Gesetzgeber bleibt vorbehalten, dieselben mit beratender Stimme in seine Sitzungen einzuladen.

§. 56. Der Regierungsrath besorgt alle Theile der Verwaltung, das Erziehungs- und Militärwesen inbegriffen und vollzieht alle Gesetze und Beschlüsse des Landraths, sowie die in Rechtskraft erwachsenen richterlichen Urtheile.

Zur Behandlung der Geschäfte des Erziehungswesens werden ihm drei und zu derjenigen des Militärwesens zwei durch den Landrath aus der Gesammtbevölkerung des Kantons zu wählende Mitglieder beigeordnet.

Seine Maßregeln zu Vollziehung der Gesetze dürfen aber niemals veränderte oder neue Bestimmungen über die Hauptsache enthalten.

§. 57. Er entwirft Vorschläge zu
 Rüssen des Landraths und begutachtet
 in von demselben überwiesen werden.

§. 58. Der Regierungsrath besor-
 diplomatischen Angelegenheiten, unter
 42 enthaltenen Obliegenheiten des Lo

§. 59. Er verwaltet mittel- und
 sammtle Staatsvermögen, legt darü-
 antwortlichkeit, Ende Monats Zu-
 Inventars über dasselbe, dem Land
 wie er diesem einen annähernden
 über die Einnahmen und Ausgaben
 eingiebt.

Gleichzeitig hat derselbe den
 lichen, alle Theile der Verwaltung
 zu erstatten.

§. 60. Er wacht über die
 Ordnung und kann demnach
 militairische Sicherheitsmaße
 Landrath sogleich einberufen
 weitem Vorkehrungen abwar-

§. 61. Die Mitglieder
 sich in Departementsvorsteher-
 wesenheit und Mitglieder,
 gen und Mitwirkung an d-
 sind. Das Gesetz wird so
 soldungsverhältnisse das

Ueber alle ihre Be-
 Landrathe persönlich ver-

§. 62. Er hat die
 neten Behörden, unter
 überweist Amtsverge-

Er versichert sich
 vermögens, sorgt die
 Gemeindeglieder zu
 nie ohne seine Gen-
 den. Er führt die
 Gemeinden, welche

Er genehmigt
 mente, welche ob-
 Er entscheidet
 verwaltenden un-

§. 63. Die
 Jahre festgesetzt

Gesetzen oder Be-
dienungen, welche

ragt die auswärtigen
Vorbehalt der im §.
Landraths.

unmittelbar das ge-
er alljährlich, bei Ver-
ii, mit Beifügung des
rathe Rechnung ab, so-
Voranschlag (Budget)
in des künftigen Jahres

Landrathe einen schrift-
umfassenden Amtsbericht

öffentliche Sicherheit und
in Fällen dringender Gefahr
geln anordnen, soll aber den
und seinen Entscheid über die
ten.

des Regierungsraths theilen
er mit täglicher, amtlicher An-
die zu den abzuhaltenen Sibun-
en übrigen Geschäften verpflichtet
wohl hierüber als über ihre Be-
nähere festsetzen.

Verrichtungen sind sie jederzeit dem
verantwortlich.

Aufsicht über alle ihm untergeord-
sucht ihre Amtsverrichtungen und
in an die Gerichte.

gesetzlicher Verwaltung des Gemeinde-
für, daß letzteres niemals unter die
Eigenthum vertheilt und Eigenschaften
Genehmigung veräußert oder verpfändet wer-
Aufsicht über das Steuerwesen in den
§ durch ein Gesetz näher zu bestimmen ist.
polizeiliche und ökonomische Ortsregle-
ne seine Genehmigung unstatthaft sind.
et über Kompetenzstreitigkeiten der untern
d vollziehenden Behörden.

Amtsdauer der Regierungsräthe ist auf drei
nach Verfluß welcher sie wieder wählbar sind.

§. 64. Der Landrath ernannt den
Regierungsbrathes jeweilen auf ein Jahr aus der
desselben; der Abtretende ist erst nach Verfluß eines Jahres
wieder wählbar. Der Präsident hat nur beratende Stim-
me, ausser im Falle gleichgetheilter Stimmen, wo er den
Ausschlag giebt.

§. 65. Kein Mitglied des Regierungsbraths darf gleich-
zeitig ein anderes Amt bekleiden.

B. Landeskanzlei.

§. 66. Die Landeskanzlei besteht aus zwei Landschrei-
bern und zwei Secretairen. Sie besorgen sämtliche Kanz-
leigeschäfte des Landraths, sowie des Regierungsbraths und
seiner Collegien. Sie werden vom Landrathe auf drei Jahre
ernannt, nach welcher sie wieder wählbar sind und dürfen
weder das Notariat, noch die Advokatur, noch überhaupt
ein Geschäft treiben, welches sie hindert, die reglementarisch
vorgeschriebene Zeit auf der Kanzlei zuzubringen.

C. Untere Vollziehungs- und Verwaltungs- behörden.

§. 67. Dem Gesetz bleibt die Aufstellung und Organi-
sation aller untern Verwaltungs- und Vollziehungsbehörden
fermerhin vorbehalten.

Das gegenwärtige Organisationsgesetz soll beförderlich
revidirt werden.

Fünfter Abschnitt.

Richterliche Gewalt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 68. Jedes Urtheil kann nur auf Thatfachen gegrün-
det werden, welche zur amtlichen Kenntniß des Richters
gelangt sind.

In jedem Urtheil sollen auch die Beweggründe dessel-
ben angegeben sein.

A. Obergericht.

§. 69. Ein Obergericht, bestehend aus neun Mitglie-
dern, welche vom h. Landrathe durch geheimes, absolur

§. 57. Er entwirft Vorschläge zu Gesetzen oder Be-
lassen des Landraths und begutachtet diejenigen, welche
von demselben überwiesen werden.

§. 58. Der Regierungsrath besorgt die auswärtigen
diplomatischen Angelegenheiten, unter Vorbehalt der im §.
2 enthaltenen Obliegenheiten des Landraths.

§. 59. Er verwaltet mittel- und unmittelbar das ge-
samte Staatsvermögen, legt darüber alljährlich, bei Ver-
antwortlichkeit, Ende Monats Juni, mit Beifügung des
Inventars über dasselbe, dem Landrathe Rechnung ab, so-
wie er diesem einen annähernden Voranschlag (Budget)
über die Einnahmen und Ausgaben des künftigen Jahres
eingiebt.

Gleichzeitig hat derselbe dem Landrathe einen schrift-
lichen, alle Theile der Verwaltung umfassenden Amtsbericht
zu erstatten.

§. 60. Er wacht über die öffentliche Sicherheit und
Ordnung und kann demnach in Fällen dringender Gefahr
militärische Sicherheitsmaßregeln anordnen, soll aber den
Landrath sogleich einberufen und seinen Entscheid über die
weitere Vorkehrungen abwarten.

§. 61. Die Mitglieder des Regierungsraths theilen
sich in Departementsvorsteher mit täglicher, amtlicher An-
wesenheit und Mitglieder, die zu den abzuhaltenden Situn-
gen und Mitwirkung an den übrigen Geschäften verpflichtet
sind. Das Gesetz wird sowohl hierüber als über ihre Be-
soldungsverhältnisse das Nähere festsetzen.

Ueber alle ihre Berrichtungen sind sie jederzeit dem
Landrathe persönlich verantwortlich.

§. 62. Er hat die Aufsicht über alle ihm untergeord-
neten Behörden, untersucht ihre Amtsverrichtungen und
überweist Amtsvergehen an die Gerichte.

Er versichert sich gesetzlicher Verwaltung des Gemeinde-
vermögens, sorgt dafür, daß letzteres niemals unter die
Gemeindebürger zu Eigenthum vertheilt und Liegenschaften
nie ohne seine Genehmigung veräußert oder verpfändet wer-
den. Er führt die Aufsicht über das Steuerwesen in den
Gemeinden, welches durch ein Gesetz näher zu bestimmen ist.

Er genehmigt polizeiliche und ökonomische Ortsregle-
mente, welche ohne seine Genehmigung unstatthaft sind.

Er entscheidet über Kompetenzstreitigkeiten der untern
verwaltenden und vollziehenden Behörden.

§. 63. Die Amtsdauer der Regierungsräthe ist auf drei
Jahre, nach Verfluß welcher sie wieder wählbar sind.

§. 64. Der Landrath ernennt den
Regierungsrathes zeitweilen auf ein Jahr aus
desselben; der Abtretende ist erst nach Verfluß eines Jahres
wieder wählbar. Der Präsident hat nur beratthende Stim-
me, ausser im Falle gleichgetheilter Stimmen, wo er d
Ausschlag giebt.

§. 65. Kein Mitglied des Regierungsraths darf gle-
zeitig ein anderes Amt bekleiden.

B. Landeskanzlei.

§. 66. Die Landeskanzlei besteht aus zwei Land-
bern und zwei Secretairen. Sie besorgen sämtliche
Leigeschäfte des Landraths, sowie des Regierungsrat-
seiner Collegien. Sie werden vom Landrathe auf drei
Jahre ernannt, nach welcher sie wieder wählbar sind un-
weder das Notariat, noch die Advokatur, noch v
ein Geschäft treiben, welches sie hindert, die regler
vorgeschriebene Zeit auf der Kanzlei zuzubringen.

C. Untere Vollziehungs- und Verwa- behörden.

§. 67. Dem Gesetz bleibt die Aufstellung
station aller untern Verwaltungs- und Vollzieh-
fernerhin vorbehalten.

Das gegenwärtige Organisationsgesetz se-
revidirt werden.

Fünfter Abschnitt.

Richterliche Gen

Allgemeine Grund

§. 68. Jedes Urtheil kann nur
det werden, welche zur amtlichen
gelangt sind.

In jedem Urtheil sollen auch
ben angegeben sein.

A. O b e r g e

§. 69. Ein Obergericht, be-
dern, welche vom §. Landrathe

12
en

ich

ichrei-
Kanz-
hs und
i Jahre
d dürfen
berhaupt
mentarisch

itungs-

und Organi-
ungsbehörden
u beförderlichst

sult.

säße.
auf Thatsachen begrün-
Kenntnis des Richters
etc. Beweggründe dessel.

r. i. ch. t.
stehend aus neuen Mitgl'
durch geheimes, absol

§. 57. Er entwirft Vorschläge zu Gesetzen oder Beschlüssen des Landraths und begutachtet diejenigen, welche ihm von demselben überwiesen werden.

§. 58. Der Regierungsrath besorgt die auswärtigen diplomatischen Angelegenheiten, unter Vorbehalt der im §. 42 enthaltenen Obliegenheiten des Landraths.

§. 59. Er verwaltet mittel- und unmittelbar das gesammte Staatsvermögen, legt darüber alljährlich, bei Verantwortlichkeit, Ende Monats Juni, mit Beifügung des Inventars über dasselbe, dem Landrathe Rechnung ab, sowie er diesem einen annähernden Voranschlag (Budget) über die Einnahmen und Ausgaben des künftigen Jahres eingiebt.

Gleichzeitig hat derselbe dem Landrathe einen schriftlichen, alle Theile der Verwaltung umfassenden Amtsbericht zu erstatten.

§. 60. Er wacht über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und kann demnach in Fällen dringender Gefahr militärische Sicherheitsmaßregeln anordnen, soll aber den Landrath sogleich einberufen und seinen Entscheid über die weiteren Vorkehrungen abwarten.

§. 61. Die Mitglieder des Regierungsraths theilen sich in Departementsvorsteher mit täglicher, amtlicher Anwesenheit und Mitglieder, die zu den abzuhaltenen Sitzungen und Mitwirkung an den übrigen Geschäften verpflichtet sind. Das Gesetz wird sowohl hierüber als über ihre Befoldungsverhältnisse das Nähere festsetzen.

Ueber alle ihre Verrichtungen sind sie jederzeit dem Landrathe persönlich verantwortlich.

§. 62. Er hat die Aufsicht über alle ihm untergeordneten Behörden, untersucht ihre Amtsverrichtungen und überweist Amtsvergehen an die Gerichte.

Er versichert sich geschlicher Verwaltung des Gemeindevermögens, sorgt dafür, daß letzteres niemals unter die Gemeindebürger zu Eigenthum vertheilt und Eigenschaften nie ohne seine Genehmigung veräußert oder verpfändet werden. Er führt die Aufsicht über das Steuerwesen in den Gemeinden, welches durch ein Gesetz näher zu bestimmen ist.

Er genehmigt polizeiliche und ökonomische Ortsreglemente, welche ohne seine Genehmigung unsatthaf sind.

Er entscheidet über Kompetenzstreitigkeiten der untern verwaltenden und vollziehenden Behörden.

§. 63. Die Amtsdauer der Regierungsräthe ist auf drei Jahre festgesetzt, nach Verfluß welcher sie wieder wählbar sind.

§. 64. Der Landrath ernennt den Präsidenten des Regierungsrathes jeweilen auf ein Jahr aus der Mitte desselben; der Abtretende ist erst nach Verfluß eines Jahres wieder wählbar. Der Präsident hat nur beratende Stimme, außer im Falle gleichgetheilter Stimmen, wo er den Ausschlag giebt.

§. 65. Kein Mitglied des Regierungsraths darf gleichzeitig ein anderes Amt bekleiden.

B. Landeskanzlei.

§. 66. Die Landeskanzlei besteht aus zwei Landschreibern und zwei Secretairen. Sie besorgen sämtliche Kanzleigeschäfte des Landraths, sowie des Regierungsraths und seiner Collegien. Sie werden vom Landrathe auf drei Jahre ernannt, nach welcher sie wieder wählbar sind und dürfen weder das Notariat, noch die Advokatur, noch überhaupt ein Geschäft treiben, welches sie hindert, die reglementarisch vorgeschriebene Zeit auf der Kanzlei zuzubringen.

C. Untere Vollziehungs- und Verwaltungsbehörden.

§. 67. Dem Gesetz bleibt die Aufstellung und Organisation aller untern Verwaltungs- und Vollziehungsbehörden fernerhin vorbehalten.

Das gegenwärtige Organisationsgesetz soll beförderlichst revidirt werden.

Fünfter Abschnitt.

Richterliche Gewalt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 68. Jedes Urtheil kann nur auf Thatfachen gegründet werden, welche zur amtlichen Kenntniß des Richters gelangt sind.

In jedem Urtheil sollen auch die Beweggründe desselben angegeben sein.

A. Obergericht.

§. 69. Ein Obergericht, bestehend aus neun Mitgliedern, welche vom h. Landrathe durch geheimes, absolutes

Stimmenmehr frei aus der Gesamtbürgerchaft gewählt werden, beurtheilt in höchster Instanz alle bürgerlichen Verwaltungs- und Straffälle und führt innerhalb gesetzlicher Schranken die Aufsicht über alle unteren Gerichte und das Notariatswesen.

Dem Gesetzgeber bleibt vorbehalten, die Obergerichter mit beratender Stimme in seine Sitzungen einzuladen.

§. 70. Die Obergerichter sind zu jeder Zeit dem Landrathe für ihre Verrichtungen verantwortlich und kein Mitglied des Obergerichts darf gleichzeitig ein anderes Amt bekleiden.

Alljährlich erstattet das Obergericht über den Zustand des Gerichtswesens und der Geschäftsführung sämtlicher Gerichtsstellen dem Landrathe einen Bericht.

§. 71. Die Amtsdauer der Obergerichter ist auf drei Jahre festgesetzt, nach Verfluß welcher sie wieder wählbar sind.

§. 72. Der Landrath ernannt den Präsidenten des Obergerichts jeweilen auf ein Jahr aus der Mitte desselben. Der Abtretende ist erst nach Verfluß eines Jahres wieder wählbar.

Der Präsident hat nur beratende Stimme außer im Falle gleichgetheilter Stimmen, wo er den Ausschlag gibt.

B. Untere Gerichte.

a. Criminal- und korrekzionelles Gericht.

§. 73. Ein aus sieben Mitgliedern bestehendes Criminalgericht beurtheilt in erster Instanz alle Verbrechen.

Der Präsident und drei halbjährlich wechselnde Mitglieder des Criminalgerichts bilden das correctionelle Gericht.

§. 74. Die Amtsdauer der Criminalrichter, welche vom Landrathe durch geheimes absolutes Stimmenmehr frei aus der Gesamtbürgerchaft gewählt werden, ist auf drei Jahre festgesetzt, nach Verfluß welcher sie wieder wählbar sind.

§. 75. Der Vorsitz im Criminalgerichte wird einem Mitgliede desselben jeweilen auf die Dauer eines Jahres durch den Landrath übertragen. Der abtretende Präsident ist erst nach Verfluß eines Jahres wieder wählbar.

b. Richterliche Bezirksbehörden.

§. 76. Das Gesetz wird auch fernerhin die Errichtung und Organisation der richterlichen Bezirksbehörden anordnen.

Sechster Abschnitt. Besondere Bestimmungen.

§. 77. Alle dermalen gültigen, mit der Verfassung nicht im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen bleiben so lange in Kraft, bis sie durch künftige Verfügungen förmlich aufgehoben sein werden.

§. 78. Gegenwärtige Verfassung wird dem Volke in Gemeindeversammlungen zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt.

Wenn die Mehrheit der stimmenden Aktivbürger aller Gemeinden sich für die Annahme der Verfassung erklärt, so tritt dieselbe sofort in Kraft.

§. 79. Sämtliche gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Kantons-, Bezirks- und Gemeindebehörden sind, nachdem die Verfassung durch Annahme in Kraft getreten sein wird, sofort zu erneuern.

§. 80. Nach Verfluß von zwölf Jahren, vom Tage der Annahme an gerechnet, ist die Verfassung einer Revision zu unterwerfen; dieß kann aber auch schon nach Verfluß von sechs Jahren vorgenommen werden auf Verlangen der absoluten Mehrheit des souverainen Volkes, welche durch eine amtlich anzuordnende Abstimmung ermittelt werden muß.

§. 81. Jede Revision der Verfassung geht von einem, durch das Volk aufgestellten Verfassungsrath aus und soll dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden

Also einstimmig beschlossen in Liesal den 1. August 1838.

Der Verfassungsrath.

Der Präsident:

Aenishensly.

Der Vice-Präsident:

Strub.

Die Landschreiber:

Hug.

D. Danga.